



(4) Der Vorstand lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem 1. Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

(5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es müssen mindestens 3 Mitglieder erschienen sein.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen.

§ 6

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer zweier Jahre 2 Rechnungsprüfer, denen es obliegt, die Bücher des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 8

Beitragspflicht

(1) Die dem Verein angehörenden Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.



§ 9

Auflösung

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Kavalierhaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gifhorn, den 12.06.2014

Kulturverein Gifhorn e.V.
Britta Scheller
1. Vorsitzende

Herausgeber:

Kulturverein Gifhorn e.V.
Im Kavalierhaus von 1546
Steinweg 3
38518 Gifhorn
Tel.: 05371/813 704
Fax: 05371/813 889



**Kulturverein
Gifhorn e.V.**

Satzung



Die Mitgliederversammlung des Kulturvereins Gifhorn e.V. hat am 12. Juni 2014 folgende Neufassung der Satzung beschlossen.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Gifhorn e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist Gifhorn.

§ 2

Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur für die gesamte Bevölkerung der Stadt Gifhorn und ihrer Umgebung zu fördern, Konzert, Theater, Bildende Kunst und Literatur sowie wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zu vermitteln und die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen zu suchen.

(2) Der Verein verfolgt keine konfessionellen oder parteipolitischen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, können Mitglieder und Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausüben.



§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis übertragen. Der Beitrag ist immer für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

(3) Mit dem Zugehen der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte, bleibt dagegen für den in § 7 bezeichneten Zeitraum Beitragsschuldner.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins schädigt oder durch Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Das Mitglied kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses durch schriftlichen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal, und zwar spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.



Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Satzungsänderungen
6. Festsetzung des Mitgliedbeitrages

(2) Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem 1. Vorsitzende/n und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins oder 2 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

(4) Auf Anträge von wesentlicher Bedeutung (Änderung des Beitrages, Änderung der Satzung oder Ähnliches) muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n und 2. Vorsitzende/n/Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren berufen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzende/n der/dem 2. Vorsitzende/n dem/der Schatzmeister/in. Jeder von ihnen vertritt den Vorstand einzeln.